VERORDNUNG (EWG) Nr. 3404/88 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1988

zur Festlegung der geschätzten Erzeugung und der Kürzung der Beihilfe für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2217/88 (2), insbesondere auf Artikel 3a Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 der Kommission vom 12. August 1985 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3118/88 (4), werden die Bestandteile genannt, die aufgrund der Regelung für die garantierten Höchstmengen festzulegen sind. Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 sind die geschätzte Erzeugung von Sojabohnen gemäß den vorliegenden Angaben und die sich daraus ergebende Kürzung der Beihilfe festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wird die geschätzte Erzeugung von Sojabohnen auf 1 600 000 Tonnen festgelegt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wird die Kürzung der Beihilfe für Sojabohnen auf 4,59 ECU/100 kg für Spanien und 5,78 ECU/100 kg für die anderen Mitgliedstaaten festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1985, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 278 vom 11. 10. 1988, S. 24.